

## Erläuterungen

Vor allem im Internet hat die Beschimpfung und Hetze gegen andere Menschen zugenommen. Die Bundesregierung erachtet es daher für wichtig, aktiv gegen solche „Hate-Speech“ oder „Hass-Rede“ vorzugehen. Im Strafrecht wurde das bisher unter der „Verhetzung“ geregelt. Diese Bestimmungen sollen jetzt erneuert werden. Besonders wichtig ist es auch, gegen Hasspostings in sozialen Medien vorgehen zu können. Es muss allen klar werden, dass das Verfassen von Hasspostings eine Straftat ist. Die Meinungsfreiheit gilt nicht unbegrenzt, denn Verhetzung ist keine Meinung, sondern ein Akt der Gewalt.

Zu Abs. 1:

Im Strafrecht wird eine Tat „öffentlich“ begangen, wenn sie vor etwa zehn Personen geschieht.

Wenn jemand zum Beispiel in einem Wirtshaus am Stammtisch laut zur Gewalt gegen andere Menschen auffordert, und wenn das auch die anderen Gäste hören können, dann kann eine Verhetzung vorliegen.

In den Ziffern 1 bis 3 werden jene Menschen und Gruppen angeführt, deren Schutz die Bundesregierung für wichtig erachtet.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt, dass nicht nur der Aufruf zur Gewalt eine Verhetzung darstellt, sondern dass es auch eine Beschimpfung der genannten Menschen und Gruppen sein kann. Wenn jemand Aussagen macht und die Absicht hat, dass solche Menschen und Gruppen in der Öffentlichkeit negativ dargestellt und niedergemacht werden, kann eine Verhetzung vorliegen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 sieht eine Verschärfung der Strafe vor, wenn die Verhetzung in einem Druckwerk, das ist zum Beispiel eine Zeitung oder ein Buch, geschieht, wenn sie im Fernsehen oder Radio erfolgt, oder wenn sie über das Internet begangen oder weiterverbreitet wird. Das heißt, dass auch jemand, der ein Posting teilt, bestraft werden kann. Da sich verhetzende Aussagen über diese Medien viel schneller und weiter verbreiten können, soll die mögliche Strafe entsprechend höher sein. Es kommt dabei nicht darauf an, dass andere diese Aussagen tatsächlich gelesen haben. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit dazu besteht bzw. bestanden hat. Unter einer „breiten Öffentlichkeit“ werden im Strafrecht ca. 150 Personen verstanden.